WO UND WANN GILT DER FAHRAUSWEIS?

Der Landkreis Neuburg-Schrobenhausen übernimmt mit finanzieller Unterstützung durch den Freistaat Bayern die Kosten für die notwendige Beförderung der SchülerInnen vom Wohnort zur Schule und zurück.

Berechtigte SchülerInnen erhalten hierfür einen Fahrausweis zur Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel; innerhalb des Verkehrsverbundes im Großraum Ingolstadt (Landkreise Neuburg-Schrobenhausen, Eichstätt, Pfaffenhofen, Stadt Ingolstadt) gilt dieser während des ganzen Schuljahres (365-Euro-Ticket VGI).

Die Verkehrsunternehmen sind nur dann zur Beförderung verpflichtet, wenn ein gültiger Fahrausweis vorgezeigt werden kann.

Die Nutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels ohne gültigen Fahrausweis kann als Erschleichen von Leistungen gemäß § 265 a StGB strafbar sein.

ALLES RICHTIG EINGETRAGEN?

Der Fahrausweis ist umgehend nach Erhalt auf Richtigkeit zu prüfen (Name, Abfahrts- u. Ankunftshaltestelle, Schule, Unternehmer). Reklamationen sind unverzüglich beim Verkehrsunternehmer bzw. beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen zu melden.

Änderungen oder Berichtigungen dürfen nur vom Verkehrsunternehmer bzw. Landratsamt vorgenommen werden. Zuwiderhandlungen führen zur Ungültigkeit des Fahrausweises (Urkundenfälschung) und können strafrechtlich verfolgt werden.

FAHRAUSWEIS VERLOREN?

Bei Verlust des Fahrausweises werden **Ersatzfahrausweise** nur gegen Gebühr über den Verkehrsunternehmer oder das Landratsamt ausgestellt.

WANN IST DER FAHRAUSWEIS ZURÜCKZUGEBEN?

Bei vorzeitiger Beendigung des Schulverhältnisses oder Wohnort- bzw. Schulwechsel ist dies umgehend über das Schulsekretariat dem Landratsamt zu melden bzw. der Fahrausweis über die Schule oder direkt an das Landratsamt zurückzugeben.

Bei missbräuchlicher Verwendung des Fahrausweises (auch bei nicht rechtzeitiger Rückgabe) wird dieser eingezogen und die monatlichen Kosten für den ausgestellten Fahrausweis zurückgefordert.

ANSPRECHPARTNER

Kontaktstelle für weitere Informationen:

Anschrift:

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen Schülerbeförderung Platz der Deutschen Einheit 1 86633 Neuburg a.d. Donau 08431/57-325 08431/57-326 schuelerbefoerderung@neuburgschrobenhausen.de

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nach telefonischer Terminvereinbarung

Informationen und Antragsformulare finden Sie auch unter: www.neuburg-schrobenhausen.de (Bürgerservice => ÖPNV & Schülerbeförderung)



Informationen zum Fahrausweis



Impressum

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen Schülerbeförderung Platz der Deutschen Einheit 1, 86633 Neuburg a.d. Donau Telefon: 08431/57-0

E-Mail: schuelerbefoerderung@neuburg-schrobenhausen.de Internet: www.neuburg-schrobenhausen.de

Stand Februar 2023



Informationen zum Datenschutz

Zur Bearbeitung Ihres Antrages /Ihres Anliegens benötigt das Landratsamt verschiedene Angaben, u.a. persönliche Daten. Wir nehmen den Schutz Ihrer Daten sehr ernst und verwenden diese nur im Rahmen unseres gesetzlichen Auftrages bzw. im Rahmen Ihrer Einwilligung (sofern vorhanden). Hiermit möchten wir Sie über folgendes informieren:

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen,

Platz der Deutschen Einheit 1,

86633 Neuburg a. d. Donau,

Tel. +49 (0) 8431/57-0,

E-Mail: poststelle@neuburg-schrobenhausen.de,

Den Datenschutzbeauftragten des Landratsamtes erreichen Sie unter:

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

- Daten schutz beauftragter-,

Platz der Deutschen Einheit 1,

86633 Neuburg a. d. Donau,

Tel. +49 (0) 8431/57-0,

E-Mail: datenschutz@neuburg-schrobenhausen.de

Sie haben jederzeit das Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten. Sollten unrichtige Daten verarbeitet worden sein, haben Sie das Recht auf Berichtigung. In Ausnahmefällen können Sie eventuell die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen. Falls sie von diesen Rechten Gebrauch machen wollen, prüft das Landratsamt, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Sofern Sie in die Verarbeitung Ihrer Daten durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung zur Datenverarbeitung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung bis zum Zeitpunkt des Widerrufs wird dadurch nicht berührt. Möglichweise kann jedoch Ihr Anliegen dann nicht weiterbearbeitet werden.

Bei Datenverarbeitung aufgrund Einwilligung steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu, falls die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird.

Weitere Informationen zu Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung, soweit noch nicht genannt, mögliche weitere Empfänger und Speicherfristen bzw. Kriterien für die Löschung finden Sie auf der Internetseite des Landratsamtes unter www.neuburg-schrobenhausen.de unter den Bereichen Datenschutz bzw. Formulare. Dort ist die zugehörige Beschreibung der Sie betreffenden Datenverarbeitung abrufbar. Falls Sie über keinen Internetzugang verfügen, können Sie diese Informationen bei Ihrer sachbearbeitenden Stelle auch schriftlich oder mündlich erhalten.